

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

VERORDNUNG (EU) 2022/1369 DES RATES
vom 5. August 2022
über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage
(ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023	L 93	1	31.3.2023

▼B**VERORDNUNG (EU) 2022/1369 DES RATES****vom 5. August 2022****über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage***Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden im Geiste der Solidarität Vorschriften für den Umgang mit gravierenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Gas festgelegt, um die Gasversorgungssicherheit der Union zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen eine verbesserte Koordinierung, Überwachung und Meldung der nationalen Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach Gas und die Möglichkeit für den Rat, auf Vorschlag der Kommission als unionsspezifische Krisenstufe einen Unionsalarm auszurufen, durch den eine Verpflichtung zur unionsweiten Senkung der Nachfrage ausgelöst wird.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Behörde“ eine nationale Regierungsbehörde oder eine nationale Regulierungsbehörde, die von einem Mitgliedstaat benannt wird, um die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2017/1938 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen;
 2. „Unionsalarm“ eine unionsspezifische Krisenstufe, die eine verpflichtende Nachfragesenkung auslöst und nicht mit einer der Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 zusammenhängt;
 3. „Gasverbrauch“ das gesamte Volumen der Versorgung mit Erdgas für Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, einschließlich des Endverbrauchs der Haushalte, der Industrie und im Rahmen der Stromerzeugung, jedoch mit Ausnahme unter anderem von Gas, das zur Befüllung von Speichereinrichtungen verwendet wird, gemäß der von der Kommission (Eurostat) verwendeten Definition für „Versorgung, Umwandlung und Verbrauch von Gas“;
 4. „Einsatzstoff“ die „nichtenergetische Nutzung von Erdgas“ gemäß den Berechnungen der Energiebilanzen der Kommission (Eurostat);
- ▼M1**
5. „Referenzgasverbrauch“ das Volumen des durchschnittlichen Gasverbrauchs eines Mitgliedstaats während des Referenzzeitraums; bei Mitgliedstaaten, in denen der Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch während des Referenzzeitraums um mindestens 8 % gestiegen ist, bezeichnet der Ausdruck „Referenzgasverbrauch“ nur das Gasverbrauchsvolumen im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022;
 6. „Referenzzeitraum“ den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022;

▼B

7. „Zwischenziel“ das in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1938 genannte Zwischenziel.

▼MI*Artikel 3***Freiwillige Nachfragesenkung**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, ihren Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 um mindestens 15 % gegenüber ihrem durchschnittlichen Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022 zu senken (im Folgenden „freiwillige Nachfragesenkung“). Für diese Maßnahmen zur freiwilligen Nachfragesenkung gelten die Artikel 6, 7 und 8.

▼B*Artikel 4***Ausrufung eines Unionsalarms durch den Rat**

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses einen Unionsalarm ausrufen.

(2) Die Kommission legt den Vorschlag für einen solchen Unionsalarm vor, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass ein erhebliches Risiko eines gravierenden Engpasses bei der Gasversorgung besteht oder wenn es zu einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gas kommt, für die die in Artikel 3 genannten Maßnahmen nicht ausreichend sind und die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage in der Union führt, der Markt aber in der Lage ist, die Störung zu bewältigen, ohne dass nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.

(3) Die Kommission legt dem Rat ferner einen Vorschlag zur Ausrufung eines Unionsalarms vor, wenn mindestens fünf zuständige Behörden, die auf nationaler Ebene eine Alarmstufe gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen haben, darum ersuchen.

(4) Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(5) Bevor die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Ausrufung eines Unionsalarms vorlegt, konsultiert sie die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1938 genannten einschlägigen Risikogruppen (im Folgenden „Risikogruppen“) und die mit Artikel 4 jener Verordnung eingerichtete Koordinierungsgruppe „Gas“.

(6) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses den Unionsalarm und die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 für beendet erklären. Die Kommission legt dem Rat den Vorschlag für einen solchen Durchführungsbeschluss vor, wenn sie nach einer Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die zugrundeliegenden Tatsachen die Aufrechterhaltung dieses Unionsalarms nicht mehr rechtfertigen, und nachdem sie die einschlägigen Risikogruppen und die Koordinierungsgruppe „Gas“ konsultiert hat.

▼ B*Artikel 5***Verpflichtende Nachfragesenkung bei einem Unionsalarm**

(1) Ruft der Rat einen Unionsalarm aus, so senkt jeder Mitgliedstaat seinen Erdgasverbrauch gemäß Absatz 2 (im Folgenden „verpflichtende Nachfragesenkung“).

▼ M1

(2) Für die Zwecke der verpflichtenden Nachfragesenkung muss, solange der Unionsalarm ausgerufen ist, der Gasverbrauch in jedem Mitgliedstaat in dem Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (im Folgenden „Senkungszeitraum“) um 15 % niedriger sein als der Referenzgasverbrauch. Alle Nachfragesenkungen, die die Mitgliedstaaten während des Zeitraums vor der Ausrufung des Unionsalarms erreicht haben, werden für die Zwecke der verpflichtenden Nachfragesenkung berücksichtigt.

▼ B

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Elektrizitätssystem nur mit dem Elektrizitätssystem eines Drittlandes synchronisiert ist, ist von der Anwendung des Absatzes 2 in dem Fall ausgenommen, dass er vom System dieses Drittlandes desynchronisiert ist, solange isolierte Stromversorgungssystemdienste oder andere Dienste für den Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stromsystems zu gewährleisten.

(4) Ein Mitgliedstaat wird von der Anwendung des Absatzes 2 ausgenommen, solange er nicht direkt mit einem Gasverbundnetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden ist.

(5) Ein Mitgliedstaat kann den für die Berechnung des verbindlichen Nachfragereduktionsziels gemäß Absatz 2 zugrunde gelegten Referenzgasverbrauch um die Gasmenge reduzieren, die der Differenz zwischen seinem Zwischenziel für den 1. August 2022 und dem tatsächlich am 1. August 2022 gespeicherten Gasvolumen entspricht, sofern er das Zwischenziel zu diesem Zeitpunkt erreicht hat.

(6) Ein Mitgliedstaat kann den Referenzgasverbrauch, der für die Berechnung des Zielwerts der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 verwendet wird, um die Menge des während des Referenzzeitraums als Einsatzstoff verbrauchten Gases zu reduzieren.

▼ M1

(6a) Ein Mitgliedstaat kann den für die Berechnung des Zielwerts der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 verwendeten Referenzgasverbrauch um die Menge des gestiegenen Gasverbrauchs anpassen, der sich aus der Umstellung von Kohle auf Gas für Fernwärme ergibt, falls dieser Anstieg im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. März 2024 mindestens 8 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gasverbrauch im Referenzzeitraum beträgt und soweit dieser Anstieg unmittelbar auf die Umstellung zurückzuführen ist.

▼B

(7) Ein Mitgliedstaat kann die verpflichtende Nachfragesenkung um acht Prozentpunkte beschränken, sofern er nachweist, dass seine Verbindung mit anderen Mitgliedstaaten gemessen in fester technischer Ausfuhrkapazität im Vergleich zu seinem jährlichen Gasverbrauch im Jahr 2021 unter 50 Prozent liegt und dass die Kapazität an den Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten tatsächlich in einer Höhe von mindestens 90 % während mindestens eines Monats vor der Mitteilung der Abweichung für den Transport von Gas verwendet worden ist, es sei denn, der Mitgliedstaat kann nachweisen, dass es keine Nachfrage gab und die Kapazität maximiert war, und dass seine inländischen LNG-Anlagen gewerblich und technisch in der Lage sind, Gas in bis zu den vom Markt verlangten Mengen in andere Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

(8) Ein Mitgliedstaat, der mit einer Stromversorgungskrise konfrontiert ist, kann die verpflichtende Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 vorübergehend auf das Niveau beschränken, das erforderlich ist, um die Gefahr für die Stromversorgung abzuschwächen, sofern es keine anderen wirtschaftlichen Alternativen gibt, um das für die Stromerzeugung erforderliche Gas zu ersetzen, ohne die Versorgungssicherheit ernsthaft zu gefährden. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat die Gründe für die Beschränkung mit und legt ausreichend Nachweise für die außergewöhnlichen Umstände vor, die die Beschränkung rechtfertigen. Erforderlichenfalls aktualisiert der Mitgliedstaat den Risikovororgeplan gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/941.

(9) Ein Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung zur Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 mit und legt gleichzeitig die erforderlichen Nachweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung erfüllt sind. Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 kann bereits nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen; sie muss spätestens zwei Wochen nach Ausrufung eines Unionsalarms gemacht werden. Eine Mitteilung gemäß Absatz 8 muss spätestens zwei Wochen, nachdem die in jenem Absatz genannte Stromversorgungskrise entstanden ist, erfolgen. Der Mitgliedstaat unterrichtet auch die einschlägigen Risikogruppen und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über seine Absicht.

(10) Auf der Grundlage der Mitteilung und nach Konsultation der Risikogruppen und der Koordinierungsgruppe „Gas“ bewertet die Kommission, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 erfüllt sind. Stellt die Kommission fest, dass eine Beschränkung nicht gerechtfertigt ist, so nimmt sie eine Stellungnahme an, in der sie die Gründe dafür angibt, weshalb der Mitgliedstaat die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung beseitigen oder ändern sollte. Diese Stellungnahme wird spätestens 30 Arbeitstage nach der vollständigen Mitteilung gemäß Absatz 9 angenommen.

(11) Sind die Voraussetzungen für die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 nicht mehr erfüllt, so wendet der Mitgliedstaat den Zielwert der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 an.

(12) Die Kommission überwacht kontinuierlich, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 erfüllt sind.

▼B

(13) Für die Maßnahmen zur verpflichtenden Nachfragesenkung gelten die Artikel 6, 7 und 8 unbeschadet bestehender langfristiger Verträge.

*Artikel 6***Maßnahmen zur Erreichung der Nachfragesenkung**

(1) Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage frei wählen. Die in den Artikeln 3 und 5 genannten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Bei der Auswahl der Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) 2017/1938 festgelegten Grundsätze. Die Maßnahmen müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren und das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigen;
- b) sie dürfen die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden;
- c) sie müssen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1938 in Bezug auf geschützte Kunden einhalten.

(2) Beim Ergreifen von Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwägen die Mitgliedstaaten eine Priorisierung von Maßnahmen, die andere als geschützte Kunden im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 betreffen, und sie können diese Kunden auch von diesen Maßnahmen ausnehmen, und zwar auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen und unter anderem die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen einer Störung auf die Lieferketten, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
- b) die möglichen negativen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auf die Lieferketten nachgelagerter Sektoren, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
- c) die möglichen langfristigen Schäden an Industrieanlagen;
- d) die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs und zur Substitution von Produkten in der Union.

(3) Bei der Entscheidung über die Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwägen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen und gezielte Verpflichtungen zur Reduzierung von Heizung und Kühlung, zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe und zur Senkung des Verbrauchs der Industrie.

▼B*Artikel 7***Koordinierung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung**

(1) Um eine angemessene Koordinierung der Maßnahmen zur freiwilligen und verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Artikeln 3 und 5 zu gewährleisten, arbeiten die Mitgliedstaaten innerhalb jeder der einschlägigen Risikogruppen zusammen.

(2) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats aktualisiert ihren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 erstellten nationalen Notfallplan bis spätestens 31. Oktober 2022, um freiwilligen Maßnahmen zur Nachfragesenkungen Rechnung zu tragen. Auch im Falle der Ausrufung eines Unionsalarms gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung aktualisiert jeder Mitgliedstaat gegebenenfalls seinen nationalen Notfallplan. Artikel 8 Absätze 6 bis 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 gilt nicht für die Aktualisierungen der nationalen Notfallpläne gemäß dem vorliegenden Absatz.

(3) Vor der Annahme der überarbeiteten Notfallpläne konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission und die einschlägigen Risikogruppen. Die Kommission kann Sitzungen der Risikogruppen und der Koordinierungsgruppe „Gas“ unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang geäußerten Standpunkte einberufen, um Fragen im Zusammenhang mit nationalen Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage zu erörtern.

*Artikel 8***Überwachung und Durchsetzung****▼M1**

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission mindestens alle zwei Monate spätestens bis zum 15. des Folgemonats ihren Gasverbrauch (in Terajoule, TJ). Wird ein Unionsalarm gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgerufen, so wird die in Unterabsatz 1 genannte Meldung monatlich übermittelt.

Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten kann eine Aufschlüsselung des Gasverbrauchs nach Sektoren, einschließlich des Gasverbrauchs für die folgenden Sektoren, enthalten:

- a) Gaszufuhr für Strom- und Wärmeerzeugung;
- b) Gasverbrauch in der Industrie;
- c) Gasverbrauch in Haushalten und im Dienstleistungssektor.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Begriffsbestimmungen und statistischen Konventionen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterstützt die Kommission bei der Überwachung der freiwilligen und verpflichtenden Nachfragesenkung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

▼B

(2) Stellt die Kommission auf der Grundlage der gemeldeten Nachfragesenkungen fest, dass ein Mitgliedstaat möglicherweise nicht in der Lage sein wird, der Verpflichtung zur Senkung der Nachfrage gemäß Artikel 5 nachzukommen, so fordert die Kommission den Mitgliedstaat zur Vorlage eines Plans auf, in dem eine Strategie dargelegt wird, mit der die Verpflichtung zur Nachfragesenkung wirksam erreicht werden soll. Die Kommission fordert auch einen Mitgliedstaat, der um eine Solidaritätsmaßnahme gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ersucht, auf, einen Plan mit der Strategie zur Erreichung möglicher weiterer Senkungen der Gasnachfrage im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 vorzulegen. In beiden Fällen gibt die Kommission eine Stellungnahme mit Anmerkungen und Vorschlägen zu den vorgelegten Plänen ab, und unterrichtet den Rat über ihre Stellungnahme. Der betroffene Mitgliedstaat berücksichtigt die Stellungnahme der Kommission.

(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 9***Überprüfung**

Die Kommission führt bis zum ►**M1** 1. März 2024 ◀ eine Überprüfung dieser Verordnung im Hinblick auf die allgemeine Gasversorgungslage der Union durch und legt dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse dieser Überprüfung vor. Die Kommission kann auf der Grundlage dieses Berichts insbesondere vorschlagen, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern.

*Artikel 10***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼M1

Sie gilt bis zum 31. März 2024.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.